

Bescheinigung

über Leistungen an Verwaltungsräte, Aktionäre/Gesellschafter
und diesen nahestehende Personen (z.B. Familienangehörige)

PersID

UID

Firma

Gemeinde

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite!

Nachstehend sind alle Verwaltungsräte, Aktionäre / Gesellschafter und diesen nahestehende Personen der Gesellschaft mit Name, Vorname, Wohnort und **Gesamtbetrag der Bezüge** aufzuführen.

	Name / Vorname	PLZ / Wohnort	Bezüge Total netto ohne Spesenvergütungen	Verwaltungsrat	Aktionär	Geschäftsführer
01				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
02				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
03				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
04				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
05				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
06				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
07				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
08				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
09				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wir erklären ausdrücklich, dass im vorstehenden Verzeichnis sämtliche Verwaltungsräte, Aktionäre / Gesellschafter und diesen nahestehende Personen aufgeführt sind.

Sind im massgebenden Geschäftsjahr keine Löhne und Spesen ausbezahlt worden, ist nachstehendes Feld anzukreuzen.

keine Lohn- und Spesenzahlungen



Erläuterungen

Verzeichnis und Kopie Lohnausweise

Gestützt auf § 148 StG bzw. Art. 129 DBG sind juristische Personen verpflichtet, den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung einzureichen über Leistungen an Verwaltungsräte, Aktionäre/Gesellschafter und diesen nahestehende Personen. Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates, des Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans, gleichgültig ob es in der Schweiz oder im Ausland wohnt, sind die Bezüge mit einer Kopie des Lohnausweises zu bescheinigen. Gesellschaften, bei welchen das Abschlussdatum nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, haben die Lohnausweise des dem Abschlussdatum vorangehenden Kalenderjahres einzureichen (z.B. Abschlussdatum 30.6.2023 – Lohnausweise 2022). Der steuerpflichtigen Person ist wie bisher ein persönliches Exemplar sowie ein Exemplar für seine persönliche Steuererklärung zuzustellen.

Im Verzeichnis auf der Vorderseite sind alle Verwaltungsräte, Aktionäre/Gesellschafter und diesen nahestehende Personen der Gesellschaft mit Name, Vorname, Wohnort und Gesamtbetrag der Bezüge aufzuführen. Hat ein Mitglied der Verwaltung oder des Vorstandes gleichzeitig mehrere Funktionen, so sind sämtliche Bezüge aus allen Funktionen aufzuführen.

Das Verzeichnis ist zusammen mit je einer Kopie des Lohnausweises der aufgeführten Person/en als Beilage zur Steuererklärung der Gesellschaft einzureichen.

Lohnausweis

Die notwendigen Hinweise zum Ausfüllen des Lohnausweises können der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Wegleitung (Internet: www.steuerkonferenz.ch oder www.estv.admin.ch) entnommen werden.

Im Lohnausweis sind alle Entschädigungen anzugeben, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans als Lohn/Gehalt für eine unselbständige Tätigkeit entrichtet wurden. Dazu zählen insbesondere:

- Lohn/Gehalt als Mitglied der Geschäftsleitung
- Verwaltungsratsentschädigungen
- Sitzungsgelder
- Bonus, Gewinnanteile und Tantiemen

Straffolgen bei Widerhandlungen

Wer die Bescheinigungspflicht trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 bestraft (§ 208 StG bzw. Art. 174 DBG).

Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 211 ff StG bzw. Art. 175 ff DBG gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu CHF 10'000 verbunden werden.

Für Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter werden auch juristische Personen und für sie handelnde Organe oder Vertreter mit einer Busse bis zu CHF 10'000, in schweren Fällen oder bei Rückfällen bis zu CHF 50'000, bestraft (§ 213 StG bzw. Art. 177 und 181 DBG).

